

von nicht in der Deutschen Demokratischen Republik lizenzierten und vertriebenen Presseerzeugnissen ist nicht statthaft.

(5) Eingaben und Beschwerden dieser Verhafteten sind unverzüglich dem Leiter der Untersuchungshaftanstalt vorzulegen.

#### XIX. Beendigung der Untersuchungshaft

1. (1) Die Entlassung Verhafteter aus der Untersuchungshaft ist vorzunehmen, wenn
    - eine Aufhebung des Haftbefehls erfolgt,
    - Verhaftete im gerichtlichen Verfahren freigesprochen werden,
    - die vorläufige und endgültige Einstellung des Verfahrens durch das Gericht nach §§ 247, 248, 299 Abs. 3 StPO erfolgt.
  - (2) Erfolgt während des Strafverfahrens die Aufhebung des Haftbefehls, ist der Verhaftete sofort zu entlassen, sofern nicht durch den Staatsanwalt eine erneute vorläufige Festnahme angeordnet wird.
  - (3) Bei Freispruch ist der Angeklagte sofort auf freien Fuß zu setzen, sofern nicht der Staatsanwalt die erneute vorläufige Festnahme anordnet.
  - (4) Muß der Verhaftete auf Grund einer Entscheidung des Gerichts während oder im Ergebnis der Hauptverhandlung, zu der er vorgeführt wurde, auf freien Fuß gesetzt werden, ist zu vereinbaren, in welcher Art und Weise die Übergabe seines in der Untersuchungshaftanstalt befindlichen Eigentums erfolgt.
  - (5) Wird bei Verhafteten, die nicht Bürger der DDR sind, der Haftbefehl aufgehoben oder erfolgt Freispruch, ist hinsichtlich ihres weiteren Aufenthaltes bzw. ihrer Ausreise aus der DDR nach den dafür geltenden Weisungen zu verfahren.
2. (1) Verurteilte sind auf der Grundlage eines Verwirklichungsersuchens des Gerichts in eine Strafvollzugseinrichtung bzw. ein Jugendhaus zum Vollzug der Strafe mit Freiheitsentzug einzuweisen.